G E M E I N D E W I N D A C H

Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen

„Gemeindewerke Windach"

in der geänderten Fassung vom 06.08.2020

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Windach

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch das geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Gemeindewerke Windach" sind ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Windach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen), das mit der Unternehmenssatzung vom 09. Mai 2012, bekanntgemacht am 15. Mai 2012 gegründet wurde.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeindewerke Windach" mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Windach". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „GVVW".

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Windach.

(4) Sein Stammkapital beträgt 2.500.000,00 EUR.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

- die Versorgung des Gemeindegebietes mit Fernwärme sowie
- die Errichtung, die Übernahme und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und des Vertriebs von Energie, insbesondere alternativen und regenerativen Energien,
- die Errichtung, die Vermietung und der Betrieb von Immobilien der Gemeinde Windach, sowie es hierzu durch Beschluss des Gemeinderates beauftragt wird.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 1 Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(3) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des

Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Windach haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern sowie einem Beschäftigten der Verwaltungs-gemeinschaft Windach, welcher kein Stimmrecht hat.

Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde Windach. Er wird im Verhinderungsfalle gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO durch den 2. Bürgermeister vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

Der Vorsitzende hat den Gemeinderat über die Beschlüsse des Verwaltungsrats in der darauffolgenden nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung zu informieren. Zudem ist das Protokoll der Verwaltungsratssitzung innerhalb einer Woche den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung. Diese richtet sich nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Windach in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,

2. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,

3. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungsnehmer ,

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

5. die Bestellung des Abschlussprüfers,

6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,

7. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Windach,

8. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 9.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,

9. die Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

(4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit erforderlich können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Verwaltungsrats Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Windach", „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Windach", durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.

(2) Das Vorstandsmitglied unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter(in) mit dem Zusatz „in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag".

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

(4) Der Vorsitzende hat den Gemeinderat zeitnah über das Ergebnis der jährlichen Jahresabschlussprüfung und Wirtschaftsprüfung zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Mai 2012 in den geänderten Fassungen vom 04. Dezember 2013, 10. Dezember 2015 und 30. Dezember 2015 außer Kraft.

Windach, den 06.08.2020

Richard Michl
Erster Bürgermeister